Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Landtag Mecklenburg Vorpommern Finanzausschuss Stellvertretender Vorsitzender Herrn Tilo Gundlack Lennéstraße 1 19053 Schwerin

Aktenzeichen/Zeichen: 0.48.3/Gl

Bearbeiter: Herr Glaser Telefon: (03 85) 30 31**-224** Email: glaser@stgt-mv.de

Schwerin, 2017-11-30

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezügen 2018 und zur Änderungen weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (Drucksache 7/1187)

Ihre Bitte um schriftliche Anhörung vom 6.11.2017

Sehr geehrter Herr Gundlack,

ich bedanke mich für die Zusendung o. a. Gesetzentwurfes und die Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme.

Der Städte- und Gemeindetag begrüßt, dass nunmehr vorgesehen ist, dass die Tarifergebnisse 2018 zeit- und wirkungsgleich übernommen werden. Das ist eine wesentliche Forderung des Städte- und Gemeindetages in den vergangen Jahren gewesen, die in den Vorjahren nicht umgesetzt worden ist. Angesichts des Wettbewerbs um die besten Köpfe, der auch für Landes- und Kommunalbedienstete gilt, war es überfällig, dass die Landesregierung von der verzögerten Anpassung der Ergebnisse der Angestellten -Tarifverhandlungen auf die Beamten ablässt. Aus Sicht der Städte und Gemeinden wäre eine Bezugnahme auf die Tarifergebnisse des TVöD allerdings für die im Entwurf kaum berücksichtigten Kommunalbeamten sachgerechter.

Die Verminderung der Besoldungsanpassung um 0,2 % ist für die Kommunalbeamten nicht angemessen und notwendig. Hier führt der Entwurf zu einer weiter vergrößerten Spanne bzw. Entkoppelung zwischen Angestelltengehältern und Beamtenbe-

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Telefon: (03 85) 30 31-210

soldung. Hier stellt sich auch die Frage, ob ein "Sonderopfer" der aktuell aktiven Beamten zu Gunsten der Versorgungssystems verhältnismäßig ist, von dem ja auch frühere und spätere (aktive) Beamte noch profitieren werden. Hierzu fehlen uns Überlegungen im Gesetzentwurf.

Aus kommunaler Sicht ist die Zuführung des entsprechend verminderten Besoldungsanteils an den Kommunalen Versorgungsverband nicht notwendig. Wir erkennen an, dass gegenüber dem Referentenentwurf für den Kommunalen Versorgungsverband die Möglichkeit geschaffen wird, über die Verwendung der Versorgungsrücklage für seine Mitglieder – die kommunale Körperschaften – in eigener Zuständigkeit durch Satzung zu entscheiden. Damit wird den Kommunalbeamten gleichwohl ein Besoldungsanteil vorenthalten, der für die Sicherung der Beamtenversorgung nicht notwendig ist. Auch eine Verwendung für die kommunalen Dienstherren nach entsprechender Satzungsänderung des kommunalen Versorgungsverbandes rechtfertigt nicht diese Verminderung der Besoldung der Kommunalbeamten.

Problematisch ist auch die Regelung des § 83 a des Landesbeamtengesetzes gerade für die Kommunen. So anerkennenswert es ist, dass hier eine besondere Fürsorgeleistung des Dienstherrn für alle Beamten bezüglich dieser zivilrechtlichen Schmerzensgeldansprüche vorgesehen ist, so wenig ist die Ungleichbehandlung zu den Angestellten hier begründet. Auch die sehr komplizierte Regelung wird in der Gesetzesbegründung nicht weiter erläutert, sondern nur der Sinn der Regelung und der Hinweis auf die Koalitionsvereinbarung. Der Hinweis auf eine politische Absichtserklärung reicht als Begründung nicht aus. Aus kommunaler Sich ist zu bedenken, dass in den Städten, Gemeinden und Ämtern auch Angestellte Verwaltungsdienstleistungen zu erledigen haben, die zum Widerstand bei betroffenen Bürgern führen kann. So haben unsere Vollstrecker immer einmal wieder mit nicht zahlungswilligen Bürgern zu tun, die z. B. als Reichsbürger agieren und eine Gefährdung für die kommunalen Bediensteten darstellen. Auch aus Sozialämtern und ARGE-Dienststellen sind Konfrontationen mit Bürgern bekannt. Diese Mitarbeiter würden aber als Angestellte nicht unter die Regelung des § 83 a LBG fallen. Für diese könnte die Landesregierung auch gar nicht im Tarifvertrag entsprechende Leistungen verhandeln, da das Land mit der TV-L aus der Tarifgemeinschaft mit den Kommunalen Arbeitgeberverbänden und dem Bund ausgestiegen ist. Im Strafrecht sind nunmehr auch Rettungsdienstkräfte besonders geschützt. Wenn hier daran angeknüpft würde, wäre aber auch nur ein Teil der Rettungskräfte, nämlich die Feuerwehrbeamten begünstigt, andere Rettungsdienstkräfte nicht. Wir haben bei den kreisfreien Städten und bei den kreisangehörigen Städten einige, bei denen die Beamtenschaft fast ausschließlich aus den Feuerwehrbeamten, dem Oberbürgermeister und seinen Stellvertretern besteht. Alle anderen Dienstkräfte sind im Angestelltenstatus tätig. Eine Privilegierung gerade der Verwaltungsspitze ist schwer zu erklären und könnte falsch verstanden werden. Insofern sollte der vorgesehene § 83 a LBG noch einmal in seinen Auswirkungen gerade für die Kommunen kritisch hinterfragt werden. Laut der Begründung lassen sie die Kosten für die Erfüllung durch den Dienstherrn bei Schmerzensgeldansprüchen nicht schätzen. Dort wird auch erläutert, dass für die Kommunen hiermit kein Fall des Konnexitätsprinzips vorliegt, da die beabsichtigte Neuregelung vielmehr eine Konkretisierung der ohnehin schon bestehenden Fürsorgepflicht des Dienstherrn ist. Diese Aussage widerspricht allerdings den von der Landesregierung in der gemeinsamen Erklärung mit den kommunalen Landesverbänden zum Konnexitätsprinzip vereinbarten Grundsätzen. Danach liegt die Konnexität auch dann vor, wenn bisher freiwillige Aufgaben zur pflichtigen Selbstverwaltung werden und wenn Gemeinden und Landkreise bestimmte Aufgaben bereits wahrnehmen, jedoch Standards der Aufgabenerfüllung erhöht werden. Dies ist ein klarer Anwendungsfall der eben zitierten Vorschrift. Mit der Konkretisierung der Übernahme von zivilrechtlichen Schmerzensgeldansprüchen wird die bisherige Fürsorgepflicht mit einem höheren Standard versehen. Das Ergebnis ist dasselbe, wie wenn neue Aufgaben übertragen werden. Die Kostenbelastung für die Kommunen steigt. Deswegen wurde dieser Fall auch ausdrücklich in der gemeinsamen Erklärung geregelt. Das Land ist gehalten, sich an ihre Verträge zu halten. Der Städte- und Gemeindetag ist offen, zu einer neuen Vereinbarung zu kommen. Bis jetzt gab es aber vom Land dazu noch keine Aktivitäten.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat aus denselben rechtlichen Gründen, nämlich wegen des hier vorliegenden Konnexitätsfalls bei ihrer entsprechenden Regelung die Kosten auch für die kommunalen Beamten übernommen. Diese Kostenfolge ist auch für Mecklenburg-Vorpommern angezeigt, zumal hier keine kommunalen Interessen an dieser Regelung wegen der oben angesprochenen Aspekte gegeben sind. Wenn das Land aus systematischen Gründen eine Erstreckung auf Kommunalbeamte wünscht, soll es dies finanzieren.

Für Rückfragen steht Ihnen in unserem Haus Herr Glaser zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Wellmann Geschäftsführendes Vorstandsmitglied